

Laut dem Befehl ist es den einzelnen Viehhaltern gestattet, a conto der festgesetzten Abgabennormen, für Großvieh und Schafe, Schweine und Geflügel nach folgendem Schlüssel abzuliefern (Lebendgewicht): Für je 100 kg Großvieh und Schafe 65 kg Fett- (Mast-) Schweine oder 75 kg halbfette (Bacon-) Schweine oder 70 kg Hühner, Enten und anderes Geflügel.

Bei Ablieferung von Milch mit weniger als 3V2°/o Fettgehalt ist der Ablieferer verpflichtet, die ungenügende Fettmenge du\*\*di eine zusätzliche Milchabgabe auszugleichen. Bei Abgabe von Milch mit mehr als 3V2°/o Fettgehalt werden die zusä^lich abgelieferten Fette a conto der Milchpflichtabgabe angerechnet.

In Anrechnung auf die Pflificatabgabe von Wolle wird Wolle der Frühjahrs- und der Herbstschur, einschließlich der Lämmer, angenommen. « Die Felle, die bei Schlachtungen von Großvieh, Pferden, Schafen, Schweinen und Ziegen anfallen, sowie Felle dieser Tiere, die nicht an ansteckenden Krankheiten verendet sind, müssen vollzählig bei den Sammelstellen der Lederfabriken und anderer Handelsfirmen, die zur Annahme von Lederrohware zugelassen sind, abgeliefert werden. Die Felle können in rohem Zustand nicht später als fünf Stunden nach der Schlachtung oder in gesalzenem Zustande binnen sieben Tagen abgeliefert werden. Die durch den Befehl festgesetzte Norm ist eine feststehende. Den örtlichen Regierungsorganen und Kommandanten ist es streng verboten, den Bauern Abgabeverpflichtungen für die obenerwähnten Produkte aufzuerlegen, die die festgesetzten Normen übersteigen.

Bei Abgabe von Fleisch (Vieh), Milch, Eiern und Wolle zur Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Bauern wird ihm Geld laut den früher in Deutschland gültigen festen Beschaffungspreisen ausgezahlt. Die örtlichen Selbstverwaltungen werden den Bauern eine besondere Bescheinigung über die rechtzeitige und vollständige Abgabe aller Produkte ausstellen, welche als Grundlage für den freien Handel der Überschüsse an Produkten der Viehhaltung dienen wird. Der Bauer, der seine Pflichtabgaben vollständig abgerechnet hat, kann das Fleisch, die Milch, Eier und Wolle auf dem Markte oder an die Handelsfirmen oder Organisationen frei verkaufen.

Laut dem Befehl werden alle älteren Männer und Frauen, die das Alter von 60 Jahren erreicht haben, keine arbeitsfähigen Familienmitglieder haben und auch keine Arbeiter gegen Lohn beschäftigen, von der Pflichtlieferung der obenerwähnten Produkte befreit.

Bekanntgegeben am 11. September 1945.

### **Kredite an Unternehmen, die ihre Tätigkeit wieder auf nehmen**

Entsprechend einer Anweisung des Marschalls der Sowjetunion G. Shukow werden gegenwärtig in allen Provinzen, Städten und Bezirken der sowjetischen Besatzungszone Banken und Sparkassen eröffnet. So sind in der Provinz Brandenburg 26 Banken eröffnet worden, welche den Kredit- und Verrechnungsdienst für Unternehmungen, Firmen und Privatpersonen